



## Ergänzende Bestimmungen der energis GmbH zu den:

- „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversordnungsverordnung – StromGKV)“
- „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversordnungsverordnung – GasGKV)“

### 1. Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGKV bzw. GasGKV)

Erweiterungen und Änderungen von Stromanlagen bzw. Erdgas-Heizungsanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Strom- bzw. Gasverbrauchseinrichtungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der energis, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung oder die Bemessungsgrößen für eine Preisstellung ändern.

### 2. Rechnungslegung und Bezahlung (§§ 12, 13 StromGKV bzw. GasGKV)

Wird der Strom- bzw. Gasverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die energis in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch, deren Höhe die energis nach Maßgabe des durchschnittlichen Strom- bzw. Gasverbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach Maßgabe des durchschnittlichen Strom- bzw. Gasverbrauches vergleichbarer Kunden festlegt.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Strom- bzw. Gasverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

### 3. Zahlungsweise (§ 16 StromGKV bzw. GasGKV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung zu leisten.

### 4. Zahlungsverzug (§ 17 StromGKV bzw. GasGKV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs sind vom Kunden nach folgender Pauschale zu ersetzen:

- Mahnung – 1,00 € (brutto u. netto)

### 5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGKV bzw. GasGKV)

Die Kosten für eine Unterbrechung sowie eine Wiederherstellung der Versorgung entsprechen den Preisen gemäß der Preisblätter bzw. AGB des jeweilig zuständigen Netzbetreibers.

### 6. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01.01.2021 in Kraft.